

Gemeinde Baienfurt Landkreis Ravensburg

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), hat der Gemeinderat der Gemeinde Baienfurt am 14.11.2023, folgende Betriebssatzung beschlossen:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Baienfurt“

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- 1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Baienfurt ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, den dazu ergangenen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- 3) Die Versorgung des Eigenbetriebs kann durch Vereinbarungen auf andere, geeignete, Einrichtungen übertragen werden.
- 4) Der Eigenbetrieb hält Anteile an dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt. Der Zweckverband hat die Aufgabe dem Eigenbetrieb trinkbares Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung zu liefern. Zu diesem Zweck betreibt, erneuert und gegebenenfalls erweitert er die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 5) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserversorgung Baienfurt“.

§ 2 Gemeinderat und Bürgermeister

- 1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, insbesondere über
 1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebs, die Beteiligung an anderen Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen sowie den Austritt aus diesen als auch die Übernahme weiterer Aufgaben.
 3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
 4. die Aufstellung des Wirtschafts- und Finanzplans sowie deren Änderungen,
 5. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts sowie die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
 7. die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebs:
- 2) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs. Er hat insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG

sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.

- 3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen des Gemeinderats, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.
- 4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Zuständigkeiten, wirtschaftliche Entscheidungen

- 1) An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Baienfurt gebildeten beschließenden Ausschüsse und der Bürgermeister beteiligt. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt und kein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben der Betriebsleitung werden im Rahmen der Finanzverwaltung miterledigt.
- 2) Unbeachtet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten gelten bezüglich der Bewirtschaftungsbefugnis, des Erlasses, der Niederschlagung und Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs sowie der Personalentscheidungen von Gemeinderat, beschließenden Ausschüssen und Bürgermeister, die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- 3) Der Finanzverwaltung und damit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen oder der Stellvertretung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bis zum Wirtschaftsjahr 2018 die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und ab dem Wirtschaftsjahr 2019 die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) entsprechend an.

§ 5

Stammkapital, Wirtschaftsjahr

- 1) Das Stammkapital wird auf 1.252.665,11 EUR (ehemals 2.450.000 DM) festgesetzt.
- 2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Betriebssatzung vom 10.11.1993 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baienfurt, 15.11.2023

gez.
Günter A. Binder
Bürgermeister

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	10.11.1993	11.11.1993	19.11.1993	31.12.1994
Änderung	09.11.1994	10.11.1994	18.11.1994	
Änderung	16.09.1998	17.09.1998	02.10.1998	31.12.1998
Änderung	14.04.1999	15.04.1999	30.04.1999	31.12.1999
Neue Fassung	14.11.2023	02.11.2023	17.11.2023	01.12.2023